

Vereinsatzung Kunsthunde

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen „Kunsthunde“. Er wurde am 31.10.2019 gegründet und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg in Berlin eingetragen werden. Nach der Eintragung soll er mit dem Zusatz „e. V.“ geführt werden.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

(1) Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(2) Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von interdisziplinärer Kunst sowie die Förderung kultureller Bildung an unterschiedlichen Brennpunkten, an denen sich Menschen verschiedener kultureller Prägung und Herkunft über soziale Grenzen hinweg begegnen.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch seinen mobilen Einsatz erfüllt, in dem er Theater und Performance an noch ungewohnte Orte bringt und damit Felder besetzt, um sie für Kunst und Kultur zu erschließen.

Mit künstlerischen und theaterpädagogischen Mitteln erforscht er an diesen Orten neue Formen des sozialen Zusammenlebens und schafft für und mit sozialen Gruppen, die in der Öffentlichkeit wenig oder keine Beachtung finden eine Brücke zur Bildung sozialer Verantwortung und gesellschaftlicher Teilhabe. Zwischen pädagogischer Kunstvermittlung und professioneller Kunstausbübung realisiert der Verein vielfältige Veranstaltungen und künstlerische Projekte, die eine andere Wahrnehmung der eigenen und anderer Lebenswelten ermöglichen.

Leitmotiv aller Aktivitäten ist die Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe für Gruppen am Rande der Gesellschaft durch Mittel des Theaters.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- theaterpädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die abzielt auf eine konfliktvorbeugende Denk- und Handlungsweise im Rahmen kultureller Bildung und eine Brücke zu sozialer Verantwortung schafft
- theaterpädagogische Arbeit mit spezifischen, auch generationsübergreifenden Gruppen, die Themen subjektiver Arbeits- und Lebenswelten aufnimmt, um ein solidarisches Zusammenleben zu entwickeln und nationale, ethnische, soziale und religiöse Vorurteile zu erkennen und ihnen entgegenzuwirken
- die transdisziplinäre Entwicklung von Themen und Projekten aus von der Politik vernachlässigten Lebenswelten
- die Zusammenarbeit von professionellen und nicht-professionellen Künstlern, welche mit Diskriminierungserfahrungen oder Schwellensituationen konfrontiert sind und diese in künstlerisch hochwertigen Theaterproduktionen verarbeiten
- die Partizipation von professionellen Theaterschaffenden unterschiedlicher Sparten (Schauspiel, Theaterpädagogik, Musik, bildnerische Kunst, Buchproduktion) die verschiedene Möglichkeiten der Aufarbeitung von „Brennpunktthemen“ vereinen.
- interdisziplinäre und interaktive Formate des Theaters, der Performance und der Installation sowie theaterpädagogische Workshops, die zur Erweiterung von subjektiven Erfahrungssituationen beitragen und eigene Handlungsspielräume erkennen lassen.

Der Verein ist konfessionell ungebunden und enthält sich jeglicher Parteipolitik.

Der Verein finanziert seine Aktivitäten vorrangig durch Spenden sowie Zuwendungen privater Stiftungen und der öffentlichen Hand. Zur ergänzenden Finanzierung können für die Teilnahme an vom Verein ausgerichteten Zusammenkünften aller Art Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden, die ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden dürfen.

Der Verein kann Mitglied anderer Vereine werden oder sich an Gesellschaften beteiligen, wenn dadurch der eigene Vereinszweck besser verfolgt oder inhaltlich fortgesetzt werden kann.

§3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wenn sie die Bestimmungen dieser Satzung anerkennt und die Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Über den schriftlich zu erfolgenden formlosen Antrag auf Aufnahme in den

Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

(6) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

§4 Organe des Vereines

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§5 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

(2) Die Einladung hat schriftlich oder per Email zu erfolgen und muss die Tagesordnung enthalten.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(5) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

(b) Bestellung eines Kassenprüfers und Entgegennahme des Kassenberichtes. Der Kassenprüfer darf weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.

(c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung

(d) Beschlussfassung über das Beitragswesen

(7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese

Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollant zu unterzeichnen.
(8) Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn einer jeden Versammlung eine/n Versammlungsleiter/in und eine/n Protokollant/in.

§6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem 2. Vorsitzenden. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, wobei jedes Vorstandsmitglied die gleiche Verantwortung trägt.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und 2 Vorsitzende. Beide sind jeweils einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.

(3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist auch mehrfach möglich.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Rahmen von Vorstandsbeschlüssen regelt er die Aufgabenverteilung im Verein. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Diese gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie des Protokolls.

(5) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§7 Auflösung des Vereines

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an Greenpeace e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§8 Versicherung, Schutz, Haftung

Eine Haftung jeder Art des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Berlin, den 24.09.2020

Unterschriftenliste

Gundula Weimann, 29.04.1960, Bänschstrasse 50, 10247 Berlin

Katrin Hieronimus, 12.05.1974, Lohmühlenstrasse 36, 12435 Berlin

Anna- Katharina Winkler, 20.01.1985, Schudomastrasse 32, 12055 Berlin

Anne Osterloh, 17.11.1965, Pappelallee 65, 10437 Berlin

Richard Ollig, 24.08.1971, Lohmühlenstrasse 36, 12435 Berlin

Katharina Beth, 06.06.1971, Eisenbahnstrasse 15, 10997 Berlin

Ramin Bijan, 22.03.1972, Weserstrasse 183, 12045 Berlin

Lorenz Pilz, 12.09.1974, Grüntalerstrasse 56, 13359 Berlin

Konstantina Bentenidi, 22.11.1976, Eigerstrasse 83, 13089 Berlin